

Ministerialdirigent Frank Ebisch Der Niedersächsische Minister für Bundesangelegenheiten	seit der 43. Sitzung
Ministerialdirigent Hans-Otto Weber Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —	seit der 11. Sitzung
Leitender Ministerialrat Dr. Heinrich Wackerbauer Bayerische Staatskanzlei	von der 14. Sitzung bis zur 43. Sitzung
Ministerialrat Dr. Rudolf Baer Bayerische Staatskanzlei	seit der 44. Sitzung

**Anlage 3**

**Vereinbarung  
zwischen der  
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über den Fischfang  
in einem Teil der Territorialgewässer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in der Lübecker Bucht**

**Artikel 1**

Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist bis zu 110 Lübecker Stadtfischern aus der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Fischereiausübungsberechtigte genannt) die Ausübung des Fischfangs in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe dieser Vereinbarung gestattet.

**Artikel 2**

(1) Das Gebiet (im folgenden Seegebiet genannt) wird im Westen und Nordwesten bis zum Punkt mit den Koordinaten 53°59'10" N und 10°56'07" O durch die Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und im Osten durch die Verbindungslinie zwischen dem bezeichneten Punkt und der Mündung der Harkenbäk begrenzt.

(2) Der Aufenthalt zum Zweck des Fischfangs in dem Seegebiet ist den Fischereiausübungsberechtigten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September und zum Bergen von Fanggeräten bei Sturm und schwerer See auch außerhalb dieser Zeit, gestattet.

(3) Der Fischfang wird nur vom schwimmenden Fahrzeug aus ausgeübt. Das Betreten des flachen Wassers und des Ufers ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur aus Gründen der Seenot, bei klarer Sicht in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnen-

Untergang auch zum Bergen abgetriebener Fanggeräte gestattet.

**Artikel 3**

Die Fischereiausübungsberechtigten, die mit ihren Fahrzeugen in das Seegebiet zum Zweck des Fischfangs einlaufen oder von dort zurückkehren, überqueren die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik in dem Abschnitt, der durch den Punkt mit den Koordinaten 53°57'55" N, 10°54'18" O und der südlichen Begrenzung des Seegebietes gebildet wird.

**Artikel 4**

(1) Das Visum zur Ein- und Ausreise zum Zweck des Fischfangs in dem Seegebiet wird den Fischereiausübungsberechtigten auf Antrag durch das zuständige Organ der Deutschen Demokratischen Republik erteilt. Der Antrag wird dem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik durch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet.

(2) Bei schwerwiegender Verletzung der Vereinbarung oder der Bestimmungen über die Küstenfischerei in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik kann bei wiederholter Nichtbeachtung der Aufforderung zur Einhaltung dieser Bestimmungen das Visum gemäß Ziffer 1 vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Ein vorübergehender oder dauernder Entzug des Visums kann auch bei schwerwiegenden Fällen der Verletzung dieser Vereinbarung für Zwecke, die nicht mit dem Fischfang im Zusammenhang stehen, erfolgen.

(3) Ein Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, die von den Fischereiausübungsberechtigten zum Fischfang in dem Seegebiet benutzt werden, wird auf dem in Ziffer 1 festgelegten Weg übergeben.

**Artikel 5**

(1) Für den Fischfang gelten die Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über die Küstenfischerei in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik. Eisfischen ist nicht gestattet.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik unterrichtet die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig über die in Ziffer 1 genannten Bestimmungen, soweit sie nicht bezüglich der Kennzeichnung der für den Fischfang in diesem Seegebiet benutzten Fischereifahrzeuge und Fanggeräte in der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt sind.

**Artikel 6**

I

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um 10 Jahre, sofern sie nicht 1 Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Geschehen in Berlin am 29. Juni 1974 in zwei Urschriften.

**Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
K o r m e s

**Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland**  
D r . P a g e l